

# Einladung zur Gemeindeversammlung

---

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der

## Gemeindeversammlung vom Freitag, 2. Dezember 2022, 20:00 Uhr

teilzunehmen. Die Gemeindeversammlung findet in der Städtlihalle Neunkirch statt.

Die Infoveranstaltung findet am **Mittwoch, 23. November 2022, 19:30 Uhr**  
im Saal des Alten Wachtpostens statt.

### Traktanden

1. Kreditantrag Bauprojekt KITA	
Teil 1 - Neubau KITA	2
Teil 2 - Anschluss Neubau KiTa an Wärmeverbund	7
Teil 3 - Zusatzprojekt Tiefgarage	11
2. Statutenänderung Zweckverband Wasserversorgung	
Neunkirch - Gächlingen	15
3. Totalrevision Verbandsordnung Abwasserverband Klettgau	17
4. Budget 2023	24
5. Informationen	
- zum Stand und Ausblick Gemeinsame Oberstufe Unterchläggi (GOSU)	35
- zum Wärmeverbund	35
6. Verschiedenes	35

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat sechs Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tage nach der Versammlung bei der Gemeindekanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechtsausweises. Sämtliche Unterlagen sind auf der Website der Gemeinde Neunkirch aufgeschaltet. Das Budget 2023 in gedruckter Form kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse



Ruedi Vögele  
Gemeindepräsident



Sonja Schönberger  
Gemeindeschreiberin

# 1. Kreditantrag Bauprojekt KiTa

## Teil 1 - Neubau KiTa



### Ausgangslage

Anfang 2017 startete die KiTa Neunkirch in einem Container-Provisorium am Breitiweg 2a. Nun, über 5 Jahre später, ist die KiTa aus Neunkirch nicht mehr wegzudenken. Von Jahr zu Jahr stieg die Nachfrage nach Betreuungsplätzen, so dass im Frühling 2020 eine Erweiterung zwingend nötig wurde. Da der bisherige Standort nicht weiter ausgebaut werden konnte und lediglich mit einer befristeten Betriebsbewilligung aufrechterhalten werden kann, wurde nach ergänzenden Räumlichkeiten gesucht: Im Mai 2020 eröffnete der zweite KiTa-Standort an der Hallauerstrasse 7. Auch am zweiten Standort entwickelte sich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen schneller als gedacht, so dass schon heute nicht mehr alle Anfragen erfüllt werden können.

Die Entwicklung der KiTa zeigt sich an folgenden Zahlen (ohne Mittagstisch):

Jahr	Anzahl Betreuungsplätze	Anzahl betreute Kinder / Woche	Auslastung*)
2017	12	22	40%
2018	12	34	75%
2019	12	37	85%
2020	23	45	65%
2021	23	56	93%

\*) eine Auslastung von 100% ist ein theoretischer Wert. In der Praxis bedeutet eine Auslastung von 90-95%, dass i.d.R. keine Plätze mehr angeboten werden können.

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist nach wie vor ungebrochen, was einerseits mit der sich ändernden Arbeitsteilung in Beruf und Familie zu tun hat, andererseits sicherlich auch mit der Bautätigkeit in Neunkirch zusammenhängt.

### **Planungsprozess**

Anfang Oktober 2021 startete ein breit abgestütztes Projektteam, bestehend aus Gemeinderatsvertretern, Leitung KiTa, Vertretung Kindergarten, Vertretung KiTa-Nutzer, Vertretung Elternverein und der LBM Partner AG als Projektleitung mit den notwendigen Abklärungen und Planungsarbeiten.

Nach der Kreditfreigabe des Planungskredites durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 wurde basierend auf der Konzeptstudie das Vorprojekt in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Berger/Hamann erarbeitet. Nebst den Fassaden wurden auch Details wie Haustechnik und Konstruktion konzeptionell festgelegt. Das Volumen wurde leicht vergrössert und zusätzlich durch einzelne Elemente erweitert. Die Auflage für öffentliche Bauten, das Objekt im Minergie-P Standard auszuführen hatte beträchtliche Auswirkungen auf die Konstruktion und die Haustechnik.

Die Kostenzusammenstellung des Vorprojektes erfolgt durch die Bauherrenbegleitung LBM Partner AG.

### **Erwägungen**

Trotz der kostentreibenden Faktoren wie Minergie-P inkl. PV-Anlage und Bauteuerung hält das Projektteam am grosszügigen Vordach auf der Ostseite und im Eingangsbereich sowie der vollflächigen Holzfassade als Gestaltungselemente fest.

Die Qualitätssteigerung für die Kinder und deren Betreuung sowie der Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion wird höher gewichtet als das verbleibende Sparvolumen mit Verzicht auf Vordach, Pergola und Reduktion der PV Anlage (ca. CHF 80'000).

Wesentlich ist das Einhalten der ursprünglichen Rahmenbedingungen:

- Die Projektumsetzung soll den Betrieb der KiTa unterbruchfrei ermöglichen
- Der Raum-/Platzbedarf soll die nächsten 10 Jahre abdecken (40 Betreuungsplätze, 120 Kinder/Woche bei 93 % Auslastung)
- Alle notwendige Aufenthalts- und Allgemeinräume, Nasszellen und Nebenräume, Aussenbereich/Spielplatz sind enthalten
- Modulare Ausbaufähigkeit

### **Baubeschrieb**

Das Gebäude ist als zweigeschossiger Bau mit leicht geneigtem, asymmetrischem Satteldach geplant. Gemäss den Vorgaben für öffentliche Bauten muss der Neubau den Minergie-P-Standard erreichen. Das bedeutet neben einer optimierten Gebäudehülle eine kontrollierte Lüftungsanlage, eine PV-Anlage und die nachhaltige Erzeugung von Wärme.

**Die Grundstruktur** (Rohbau) wird in Massivbauweise erstellt. Aussenwände und Innenwände werden in Mauerwerk, respektive, wo erforderlich, in Stahlbeton ausgeführt.

- Die Bodenplatte und die Zwischendecke werden in Stahlbeton ausgeführt
- Das Dach wird als Holzkonstruktion ausgeführt (Sparrenlage ausgedämmt, Überdämmung mit Weichfaserplatten als Unterdachplatte). Innen Holz-Dreischichtplatten Sichtqualität, aussen vollflächige Photovoltaikanlage auf entsprechender Unterkonstruktion

Die Fassade hat eine Unterkonstruktion in Holz, isoliert mit Steinwolle, Windpapier, Konterlattung/Lattung.

- Fassadenschalung in Holz; Farbe gemäss Farbkonzept
- Fenster in Holz-Metall, 3-fach Isolierverglasung; Umsetzung der SIGAB-Normen
- Beschattung der Fenster durch aussenliegenden Sonnenschutz mit Lamellenstoren
- Beschattung des Aussenraums mit einem Flachdach aus Holzverbundplatten, abgedichtet mit einer Bitumenabdichtung beschiefert

### Innere Oberflächen

- Wände: Kalksandstein oder Beton gestrichen
- Decken: Beton gestrichen
- Dach: Holzdreischichtplatten lasiert oder mit UV-Schutz behandelt
- Bodenbeläge: Linoleum
- Nasszellen: Keramische Platten
- Elektroinstallationen: Konventionelle Installation, keine Automation vorgesehen
- Wärmeerzeugung: Fernwärme mit Übergabestation im Haus
- Wärmeverteilung: Bodenheizung
- Warmwassererzeugung: Wärmepumpenboiler
- Stromproduktion: Vollflächige PV-Anlage auf dem Dach
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das kontrollierte Lüften der Räume

### Kostenschätzung

BKP	Bezeichnung	Kosten inkl. MwSt.	%/P
1	Vorbereitungsarbeiten	91'500	3.4
2	Gebäude	2'136'000	84.9
4	Umgebung	167'000	6.3
5	Baunebenkosten	145'000	5.4
<b>Total</b>		<b>2'540'000</b>	<b>100</b>

Begründung der Mehrkosten gegenüber der Konzeptstudie:

- |  |             |
|--|-------------|
| • Minergie-P inkl. PV-Anlage                         | CHF 270'000 |
| • Vordach, Eingang                                   | CHF 80'000  |
| • Vollflächige Holzfassade inkl. Gestaltungselemente | CHF 60'000  |
| • Teuerung (Feb 22 – Sep 22)                         | CHF 105'000 |

Das Vorprojekt wurde vom Projektteam KiTa Neubau in der Sitzung vom 27. September 2022 in der vorliegenden Fassung genehmigt und zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung verabschiedet.

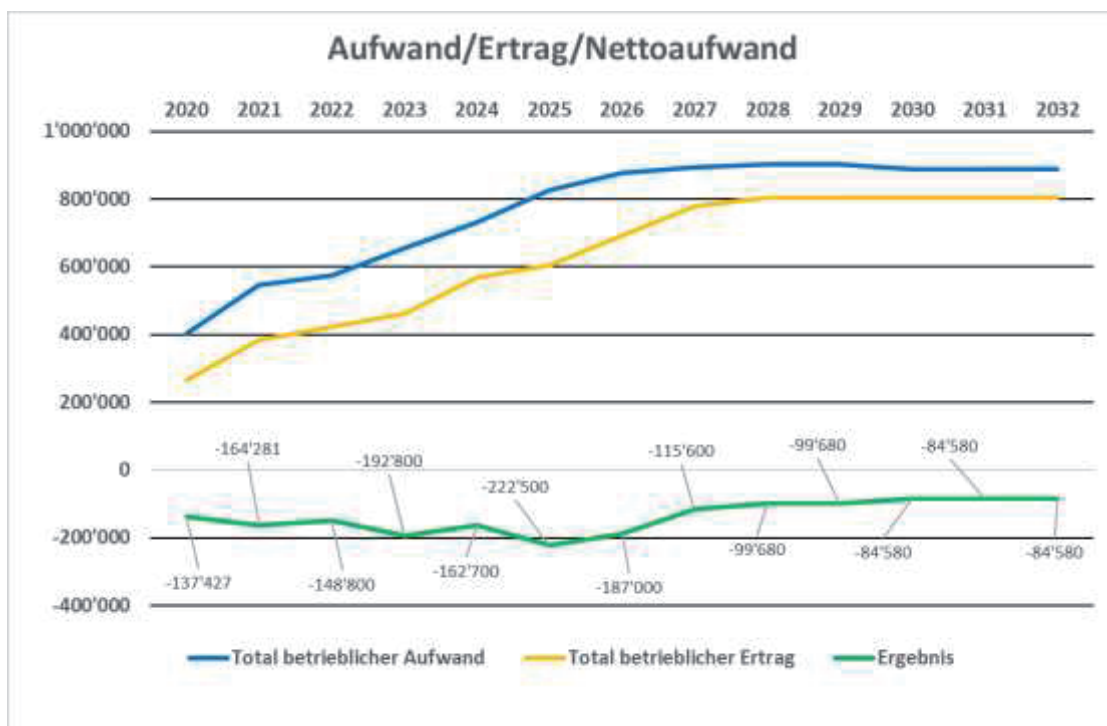
## Finanzierung KiTa

Die Finanzierung basiert auf Investitionskosten von CHF 2'540'000 und den Abschreibungen gemäss HRM2. Bis 2029 fallen noch die Abschreibungen des Provisoriums an.

Der Personalaufwand sowie der Sach- und übriger Betriebsaufwand und die Erträge sind basierend auf dem Rechnungsabschluss 2021 hochgerechnet. Trotz der Neubauinvestition und Ausbau des Betreuungsangebotes kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ertragslage langfristig verbessert. Tatsache ist jedoch, dass Tagesstrukturen mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben nicht vollkostendeckend sind. Tarifierungen sind im Moment noch offen.

Es kann mit Kantonsbeiträgen gerechnet werden. Der Erziehungsrat wird eine Vorprüfung des Projekts vornehmen. Anschliessend kann ein Subventionsgesuch mit detaillierten Plänen, Kostenzusammenstellungen und Finanzierungsplan eingereicht werden. Wie hoch die Subventionen ausfallen werden, kann heute noch nicht beziffert werden.

## Entwicklung Erfolgsrechnung KiTa



Die Erträge der PV Anlage sind in der Finanzplanung nicht berücksichtigt

## Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat bereitet momentan die Ausschreibung und Vergabe zum Planungsauftrag Architektur im Einladungsverfahren vor, mit folgenden Rahmenbedingungen:

- Vorbehältlich der Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung
- Die Termine sind verbindlich (vorbehältlich rechtlicher Einflüsse)

- Nach Freigabe des Baukredites folgt die Detailplanung im Dezember 2022, zusammen mit dem KiTa-Team zur Berücksichtigung der Nutzerwünsche; anschliessend folgt die Baueingabe und die Ausschreibungen
- Festlegung, ob Bauausführung im TU / GU Verfahren oder konventionell durchgeführt wird
- Bauphase ab Mitte 2023
- Die Eröffnung ist auf den Herbst 2024 geplant
- Rückbau Provisorium
- Bau der Tiefgarage

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

### **Antrag**

**Die Gemeindeversammlung genehmigt den Baukredit für den "Neubau KiTa" auf GB Nr. 1863 im Betrag von CHF 2'540'000 inkl. MwSt.**

## Teil 2 - Anschluss an Fernwärmenetz

Angestrebt wird ein Anschluss der KiTa an den Wärmeverbund Neunkirch.

Ein Anschluss ist nur im Zusammenhang mit den Anschlüssen Kindergarten und "Metalli" sinnvoll. Diese Objekte verfügen aktuell über Ölheizungen, welche altershalber dringend ersetzt werden müssen.

Geprüft wurden die Tarifmodelle 1 oder 2 des Wärmeverbundes im Vergleich zu Wärmepumpen für alle Liegenschaften. Die Zusammenstellung erfolgte durch das Ingenieurbüro E+H.

Investitionen	Fernwärme Tarifmodell 1	Fernwärme Tarifmodell 2	Luft WP
<b>Metalli 7 kW</b>	<b>50'000</b>	<b>34'000</b>	<b>55'000</b>
davon Anschlussgebühren	27'000	11'000	
<b>Neubau KiTa 8 kW</b>	<b>48'000</b>	<b>30'500</b>	<b>50'000</b>
davon Anschlussgebühren	30'000	12'500	
<b>Kindergärten 1-3 28kW</b>	<b>86'000</b>	<b>59'500</b>	<b>75'000</b>
davon Anschlussgebühren	48'000	21'500	
<b>Energieförderung</b>	<b>-28'000</b>	<b>-28'000</b>	<b>- 37'000</b>
MwSt.	14'000	9'500	14'000
<b>Nettoinvestition inkl. MwSt.</b>	<b>170'000</b>	<b>105'500</b>	<b>157'000</b>

### Jahreskosten gesamt

Kapitalkosten	8'887	5'829	12'664
Energiekosten	11'633	15'026	8'411
Betrieb und Unterhalt	750	750	1500
Jahreskosten total (exkl. MwSt.)	21'270	21'605	22'575
<b>Spez. Wärmepreis Rp/kWh</b>	<b>26.3</b>	<b>26.7</b>	<b>27.9</b>

## Vor und Nachteile Wärmeverbund versus Wärmepumpe:

### Wärmeverbund

- Energiegesetz: alle gesetzlichen Auflagen bezüglich Ersatz Wärmeerzeugung werden eingehalten, auch bei den Altbauten
- Komfortsteigerung: minimaler Betreuungsaufwand durch den Eigentümer
- Budgetsicherheit: kleinere Energiepreisschwankungen respektive -steigerungen
- Langlebigkeit: Abschreibung über mindestens 30 Jahre
- Anteil Strom bei der Wärmeproduktion: 2-5%

### Wärmepumpen

- aufwändigere Planung: Baugesuch, Schallschutz etc.
- WP bei Altbauten (Kindergarten) wegen hohen Vorlauftemperaturen (50° - 60°) technisch nicht zu empfehlen, sinkender Wirkungsgrad und allenfalls Wegfall von Fördergeldern
- Anteil Strom bei der Wärmeproduktion > 25% - 35%

Die Investitionskosten betragen für den Wärmeverbund bei einem Gesamtanschluss ca. CHF 225'000 inkl. MwSt. (+/- 25%).

Beim Anschluss Neubau KiTa an den Wärmeverbund sind spätestens 2024 auch die Kindergärten und die Metalli anzuschliessen (Budget 2024).

## **Antrag**

**Die Gemeindeversammlung genehmigt den Anschluss des Neubaus KiTa an die Fernwärme.**



## Visualisierung Bauprojekt KiTa



### Südfassade



### Westfassade



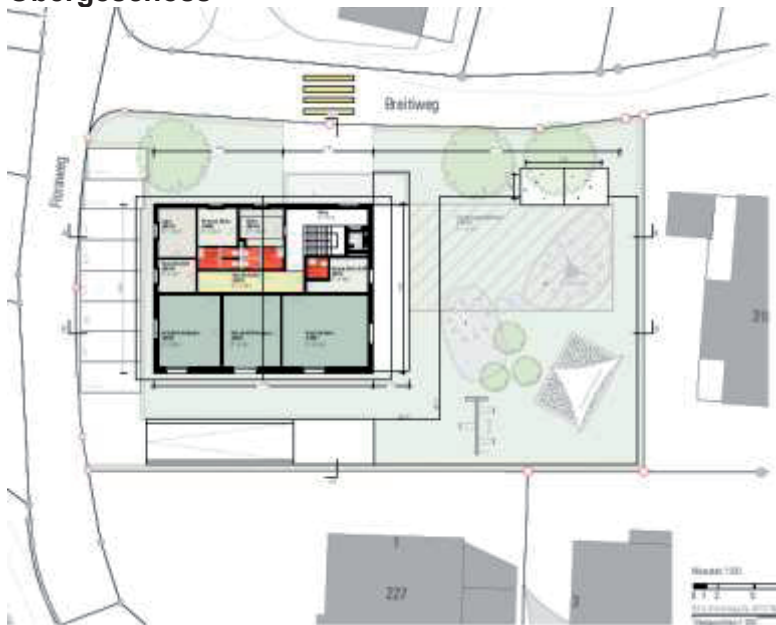
## Untergeschoss



Nettofläche: 218.8 m<sup>2</sup> Konstruktionsfläche: 40.5 m<sup>2</sup> **Total: 259.3 m<sup>2</sup>**

Baby Zimmer	Kleinkinder Zimmer	Personal Zimmer	Nasszellen	Technikraum	Eingangsbereich Treppe/Lift	Garderoben
56.8 m <sup>2</sup>	73.6 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	8.4 m <sup>2</sup>	9.0 m <sup>2</sup>	33.6 m <sup>2</sup>	25.4 m <sup>2</sup>

## Obergeschoss



Nettofläche: 198.1 m<sup>2</sup> Konstruktionsfläche / Luftraum Treppe: 50.9 m<sup>2</sup> **Total: 249.0 m<sup>2</sup>**

Hort Zimmer	Hauswirtschaft	Personal Zimmer / Küche	Nasszellen	Lagerraum	Gang Lift	Garderoben
99.6 m <sup>2</sup>	8.0 m <sup>2</sup>	31.4 m <sup>2</sup>	14.6 m <sup>2</sup>	11.8 m <sup>2</sup>	17.4 m <sup>2</sup>	15.3 m <sup>2</sup>

### Teil 3 - Zusatzprojekt Tiefgarage

Das Projektteam hat im Rahmen der Projektausarbeitung das Thema Tiefgarage vertieft bearbeitet und die Anregungen aus der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 aufgenommen und geprüft. Folgende drei Optionen und Kosten wurden analysiert:

#### Option 1: Kleine Tiefgarage

14 Parkplätze                  Gesamtkosten CHF 620'000                  pro Parkplatz CHF 44'000

##### Vorteil / Nachteile:

- + Projektunabhängig in der Ausführung
- + Kostengünstigste Variante
- Kein behindertengerechter Zugang (nicht vorgeschrieben)
- Kleines Angebot

#### Option 2: Mittlere Tiefgarage

23 Parkplätze                  Gesamtkosten CHF 1'185'000                  pro Parkplatz CHF 51'000

##### Vorteil / Nachteile:

- + Fast vollständige Unterkellerung
- + Behindertengerecht, Liftzugang
- + Grosses Parkplatzangebot unmittelbar am Städtli
- Projektabhängig in der Ausführung
- Teurere Variante
- Unsichere Nachfrage nach Tiefgaragenparkplätzen bei diesem Preisniveau

#### Option 3: Grosse Tiefgarage, Bach- Kanalumlegung

26 Parkplätze                  Gesamtkosten CHF 1'805'000                  pro PP CHF 69'000

##### Vorteil / Nachteile:

- + vollständige Unterkellerung
- + Behindertengerecht, Liftzugang
- + Grosses Parkplatzangebot unmittelbar am Städtli
- Projektabhängig in der Ausführung
- Unwirtschaftliche Variante
- Offene Kostenrisiken Bachverlegung
- Unsichere Nachfrage bei diesem Preisniveau

Eine Vollunterkellerung mit Tiefgarage, verbunden mit einer Umlegung von Bach und Kanalisation wurde durch das Ingenieurbüro WBI überprüft und beurteilt, verbunden mit einer Kostenschätzung der betroffenen Werkleitungen Mischabwasserleitung (Kanalisation) aus Beton und die Bacheindolung aus Beton DN 1500/1000.

Die Möglichkeit der Umlegung des Baches wurde mit dem Kanton Schaffhausen geklärt. Aus technischer Sicht ist dies grundsätzlich möglich. Die Umlegung umfasst ca. 70 m Leitungslänge.

Im Bereich Siedlungsgebiet besteht kein Gewässerraum und es ist keine Parzelle für den Bach ausgeschieden. Die Bewilligungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der eingedolte Fochtelngraben ist bereits von der SSI-Schäfer überbaut. Von einer Umlegung rät der Kanton dringend ab. Rechtlich müsste in diesem Fall der Bach gemäss kantonalen Vorgaben wieder ausgedolt werden.

### Kosten

Aufgrund eines noch nicht bestehenden Kanalisations- und Bachumlegungsprojekts ist nur eine sehr grobe Kostenschätzung möglich. Die Kostengenauigkeit liegt bei +/- 30 %.

	Verlegung Bacheindolung	Verlegung Kanalisation
Kosten pro Laufmeter	CHF 5'000	CHF 2'000
Leitungslänge 70m	CHF 350'000	CHF 140'000

### Einwohnerbefragung September 2022: Nachfrage nach Tiefgaragenparkplätzen

Aufgrund des Siegerprojektes im Studienwettbewerb Schulhausneubau für die gemeinsame Oberstufe Unterchläggi (GOSU) ist klargeworden, dass der bisherige Parkplatz Gächlingerstrasse - sowohl der Miet- als auch der öffentliche Teil - durch das Schulhausneubauprojekt beansprucht wird. Der Gemeinderat hat im Bereich Kern- und direkt angrenzende Vorstadtzone von verschiedenen Anspruchsgruppen in einer Umfrage feststellen lassen, wie weit das Bedürfnis und die Bereitschaft zur Nutzung von neuen Parkierungsmöglichkeiten möglichst nahe am Wohn- oder Beschäftigungsort geht und zu welchen Konditionen dies denkbar wäre. Dabei ging es um die Ausgestaltung der Parkplätze, Distanzen und eine Bedarfsanalyse für potenzielle Käufer und/oder Mieter.

Ein Bedürfnis nach Tiefgaragenplätzen ist vorhanden. Ca. 50% der Interessenten haben ein Mietinteresse, ca. 50% lassen offen, ob Kauf oder Miete. Für den Standort KiTa besteht ein Interesse von ca. 30 Parkplätzen, für den Standort GOSU ca. 81 Parkplätze. Auf die Miet- oder Kaufkosten wurde in der Befragung nicht eingegangen.

Ob der Bedarf tatsächlich so hoch ist, muss vor Baubeginn mit einer Miet- und/oder Kaufauschreibung der Parkplätze geklärt werden. Eine verbindliche Realisierungsabsicht der Tiefgarage seitens der Gemeinde (Gemeindeversammlungsbeschluss) ist bei dieser Ausschreibung von grosser Bedeutung.

### Finanzierung Tiefgarage, Option 1, 14 Plätze

Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung einer Tiefgarage sind ungleich tiefer als bei einer Mietwohnung. Es wird von jährlichen Kosten von CHF 4'000 ausgegangen.

Bei einem monatlichen Mietzins von CHF 130 / PP würde eine Bruttorendite von 3.5% realisiert, bei einem monatlichen Mietzins von CHF 150/ PP würde die Bruttorendite bei 4% liegen. Der Landanteil wurde bei dieser Berechnung mit CHF 0 eingesetzt und keine Abschreibung berücksichtigt.

### Finanzierung Tiefgarage, Option 2, 23 Plätze

Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung einer Tiefgarage sind ungleich tiefer als bei einer Mietwohnung. Es wird von jährlichen Kosten von CHF 7'000 ausgegangen.

Bei einem monatlichen Mietzins von CHF 130 / PP würde eine Bruttorendite von 3.0% realisiert, bei einem monatlichen Mietzins von CHF 150/ PP würde die Bruttorendite bei 3.5% liegen. Der Landanteil wurde bei dieser Berechnung mit CHF 0 eingesetzt und keine Abschreibung berücksichtigt.

Die Ziel-Bruttorendite privater Investoren liegt nach Rückfrage bei 2.5 - 3%. Aus Sicht Gemeinde ist ein enger finanzieller Spielraum vorhanden - bei Option 1 etwas höher als bei Option 2.

Der Entscheid, ob die Investition dem Verwaltungsvermögen oder dem Finanzvermögen zuzuordnen ist, kann erst definitiv geklärt werden, wenn die Art und Weise der Nutzung (alles extern oder teilweise interne Nutzung) geklärt ist.

### **Private Investoren**

Diese Frage wurde nicht in Form einer Ausschreibung geklärt. Das Interesse wird bei der doch eher tiefen Anzahl Parkplätze, die realisiert werden können, als eher gering eingeschätzt. Verbunden wäre dies mit einem Zusatzaufwand zur vertraglichen Regelung in Bezug auf das Baurecht und die zusätzliche Überbauung bei einem modularen Ausbau der KiTa oder 4. Kindergarten.

### **Weiteres Vorgehen**

Der Gemeinderat geht davon aus, dass auf Grund der doch eher hohen Mietkosten von CHF 130 - 150 / Mt., respektive einem Kaufpreis von CHF 45'000 / PP nicht alle Interessenten aus der Umfrage ihr Interesse auch tatsächlich umsetzen. Mit einer Quote von 50% wären alle Parkplätze vergeben. Die Gesamtplanung mit Option 1 kann ohne zeitlichen Druck und ohne Abhängigkeiten umgesetzt werden.

Der Gemeinderat beantragt die Kreditgenehmigung für den Ausbau der Tiefgarage Option 1. Die Planung und Interessenabklärung erfolgt 2023; dabei ist auch das Näherbaurecht einzuholen. Die Realisierung erfolgt in einem zweiten Schritt ab Herbst 2024. Sollte das definitive Interesse an den Tiefgaragenplätzen bei Option 1 unter 75% (10 Plätze) liegen, behält sich der Gemeinderat vor, auf die Realisierung der Tiefgarage zu verzichten.

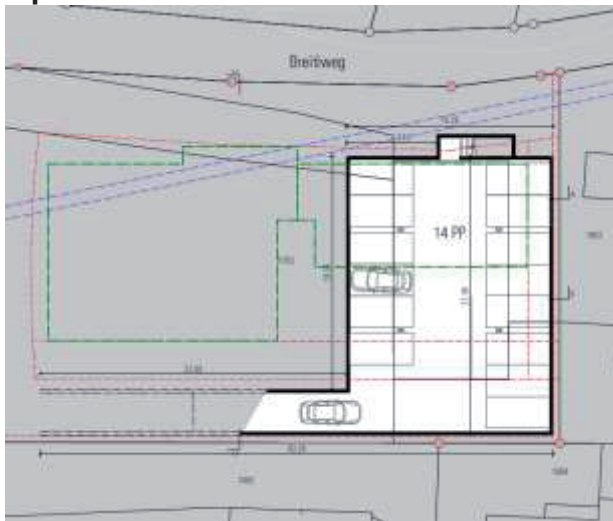
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

### **Antrag**

**Die Gemeindeversammlung genehmigt den Baukredit für den Bau einer Tiefgarage mit 14 Plätzen auf GB Nr. 1863, im Betrag von CHF 620'000 inkl. MwSt.**

**Die Zuordnung Finanz- oder Verwaltungsvermögen erfolgt in Absprache mit der Finanzverwaltung. Die Garagen sollen zum überwiegenden Teil verkauft oder allenfalls vermietet werden.**

### Option 1



### Option 2



### Option 3



## 2. Statutenänderung Zweckverband Wasserversorgung Neunkirch - Gächlingen

---

### Ausgangslage

Die Betriebskommission und übergeordnet die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Neunkirch - Gächlingen haben notwendige Statutenanpassungen im Bereich der Finanzkompetenzen, HRM2 Anpassung und geänderten Messvorschriften vorgenommen und beantragen die Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeversammlungen.

### Erwägungen:

Die Anpassung erfolgt in den folgenden 4 Artikeln

Aufgaben und Kompetenzen	<p><b>Art. 12 <sup>3)</sup></b> Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsbehörde</li> <li>b) Vorbereitung der von der Verbandsbehörde zu behandelnden Geschäfte, mit Antragstellung</li> <li>c) Bauaufsicht, soweit sie nicht privaten Firmen übertragen worden ist</li> <li>d) Abschluss von Ingenieur- und Werkverträgen für die von der Verbandsbehörde beschlossenen Arbeitsvergaben</li> <li>e) Ausschreibung von Bauarbeiten</li> <li>f) Aufsicht über den Betrieb der Verbandsanlagen</li> <li>g) Vergabe von Aufträgen für Bauten, Anschaffungen und Reparaturen bis zum Einzelbetrag von CHF 50'000 <del>20'000</del></li> <li>h) Aufstellung der Jahresrechnungen, Geschäftsberichte und Voranschläge zu Händen der Verbandsbehörde</li> <li>i) Aufsicht über den Verwalter und das übrige Personal</li> <li>k) Aufstellung von Pflichtenheften für den Verwalter und für das übrige Personal des Verbandes.</li> </ul>
Grundsätze	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für den Bau und den Betrieb der Verbandsanlagen werden vom Verband übernommen. Beiträge des Kantons werden vom Verband geltend gemacht und fallen ausschliesslich ihm zu.</p> <p><sup>2</sup> <sup>3)</sup> Die <del>Nettoinvestitionskosten</del> <b>Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung</b> werden aktiviert <del>und gemäss HRM2 und mit Entscheid von der Verbandsbehörde mit den spezifischen Branchenrichtlinien abgeschrieben.</del> <b>müssen jährlich mit mindestens 10% des Buchwertes abgeschrieben werden.</b> Die Finanzierung erfolgt über den Wasserbezugspreis.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbandsbehörde legt den Wasserbezugspreis zur Deckung der Bau- und Betriebskosten bis maximal Fr. 2.-- / m<sup>3</sup> fest.</p> <p><sup>4</sup> Fallen einer Gemeinde durch Verbandsanlagen besondere Vorteile zu, so sind diese durch einen den Vorteilen entsprechenden Betrag abzugelten.</p>
Messvorschriften	<p><b>Art. 29 <sup>3)</sup></b> Die Wasser-Messvorrichtungen unterstehen den Bestimmungen des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht. Der Pumpenwart <b>kontrolliert nach den aktuell</b></p>

~~gültigen kantonalen Messvorschriften. Er erstellt die jährlichen Wasserbilanzen. liest die Zählerstände wöchentlich ab.~~

## G. Schlussbestimmungen <sup>2)</sup>

**Art. 36 <sup>2)</sup>**  
Inkraftsetzung Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Statuten sind durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden Neunkirch am 2. Dezember 2022 und Gächlingen am 17. November 2022 beschlossen worden.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist am TT.MM.JJJJ erfolgt.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung Gächlingen am 22. Mai 2013 und der Gemeindeversammlung Neunkirch am 31. Mai 2013, in Kraft getreten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013 (amtlich publiziert am 29. August 2013)

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung Gächlingen am 22. Mai 2013 und der Gemeindeversammlung Neunkirch am 31. Mai 2013, in Kraft getreten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 20. August 2013 (amtlich publiziert am 29. August 2013)

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Gächlingen am 17. November 2022 und der Gemeindeversammlung Neunkirch am 2. Dezember 2022, in Kraft getreten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am xxx (amtlich publiziert am xxx)

Der Gemeinderat Neunkirch hat die Statutenänderung mit GRB-00232 vom 4. Oktober 2022 genehmigt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

### Antrag

**Die Gemeindeversammlung genehmigt die Statutenänderung Zweckverband Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen.**



### 3. Totalrevision Verbandsordnung Abwasserverband Klettgau

#### Ausgangslage

Im Jahre 2010 wurde die Verbandsordnung des Zweckverbands Abwasserverband Klettgau niedergeschrieben und von den Gemeinden und der kantonalen Regierung genehmigt. Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband für die Sammlung, Reinigung und das Beseitigen der anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser.

#### Erwägungen

Durch den Neubau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) und die Überarbeitung des Verbands-Generellen-Entwässerungsplans (V-GEP) veränderten sich Abläufe und Organisationen. Ebenso schloss sich die Gemeinde Guntmadingen der Gemeinde Beringen an. Im Zuge dessen ist eine Totalrevision der Verbandsordnung vorzunehmen. Vorab hat das Kantonale Amt für Justiz und Gemeinden (AJG) eine Vorprüfung der Revision vorgenommen. Weitere inhaltliche Punkte konnten berücksichtigt und auf ihre Gesetzmässigkeit korrigiert werden.

Weiterführend wird zu jedem zu revidierenden Artikel die Änderung erläutert und begründet. Parallel wird der Text der aktuellen Verbandsordnung dem Revisionstext gegenübergestellt. Korrekturen der Rechtschreibung werden nicht erläutert.

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau hat der vorstehenden Totalrevision der Verbandsordnung am 24. August 2022 zugestimmt.

1.	Die politische Gemeinde Guntmadingen entfällt ersatzlos, hat sie sich mit der Gemeinde Beringen zusammengeschlossen und dadurch ihre Eigenständigkeit aufgab.		
2.	Im Inhaltsverzeichnis wird der Titel von Kapitel E, Absatz III «Betriebskosten» durch «Jahreskosten» ersetzt, da es sich um Betriebs- und Kapitalfolgekosten handelt.		
3.	Artikelkorrektur, da Artikel 33 und 31 entfallen werden.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 3 Abs. 3</b>	<b>Aufgaben/Zweck</b> <sup>3</sup> Bei der Integration einer Gemeinde in eine Verbandsgemeinde besteht ein Anschlussrecht. Der Anschluss stellt eine Neuaufnahme dar und es ist eine Einkaufssumme nach Art. 10 lit. c bzw. Art. 42 Abs. 1 geschuldet.	<b>Aufgaben/Zweck</b> <sup>3</sup> Bei der Integration einer Gemeinde in eine Verbandsgemeinde besteht ein Anschlussrecht. Der Anschluss stellt eine Neuaufnahme dar und es ist eine Einkaufssumme nach Art. 10 lit. c) bzw. Art. 40 Abs. 1 geschuldet.
4.	Der Verbands-Generelle-Entwässerungsplan (V-GEP) wird laufend optimiert und angepasst, daher ist es sinnvoll, als Grundlage der Verbandsordnung die aktuelle Version des V-GEP als Bestandteil zu notieren.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 6</b>	<b>Pläne</b> Der beigeheftete Übersichtsplan 1:30'000 vom 5. November 2008 in seiner jeweils aktuellen Version ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung. Anpassungen bei den Verbandsanlagen werden auf dem Plan nachgeführt und mit dem jeweiligen Revisionsdatum vermerkt.	<b>Pläne</b> Die aktuelle Version des V-GEP (Verbands-Genereller-Entwässerungsplan) ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung. Anpassungen bei den Verbandsanlagen werden auf dem Plan nachgeführt und mit dem jeweiligen Revisionsdatum vermerkt.

5.	Die Verbandsgemeinden beschliessen über alle Änderungen der Verbandsordnung. Eine Einschränkung nach einzelnen Artikeln ist nicht möglich.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 8 lit. b)</b>	<b>Zuständigkeit</b> Änderungen von Art. 1 – 4, 7 – 15, 18 + 19, 22 – 26, 28 – 33, 41 – 44 der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen.	<b>Zuständigkeit</b> Änderungen der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen.
6.	Es hat sich bestätigt, dass sich eine Teilnahme des Präsidenten des Bau- und Betriebsausschusses oder dessen Stellvertreters an der Delegiertenversammlung bewährt.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 9 Abs. 1</b>	<b>Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.	<b>Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen. Der Präsident des Bau- und Betriebsausschusses oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
7.	Die Verbandsgemeinden beschliessen über alle Änderungen der Verbandsordnung. Eine Einschränkung nach einzelnen Artikeln ist nicht möglich.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 10 lit. b)</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> die Revision der Verbandsordnung unter Vorbehalt von Art. 8 lit. b und Art. 34-40;	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Vorbereitung der Revision der Verbandsordnung;
8.	In der Verordnung soll festgehalten werden, dass für die Umsetzung der Festlegung oder Revision des Kostenteilers ein Reglement erstellt ist.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 10 lit. f)</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Festlegung/Revision des Kostenverteilers;	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Festlegung/Revision des Kostenverteilers nach den Grundsätzen des Art. 31. Für die Umsetzung ist ein Reglement mit Erhebungsformularen erstellt;
9.	Dieser Zusatz widerspricht sich und wird deshalb entfernt.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 10 lit. g)</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Wahl des Betriebsleiters und der Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses, soweit diese nicht schon durch die Verbandsordnung bestimmt sind;	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Wahl des Betriebsleiters und der Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses;
10.	Ein Vertreter des Kantons (Gewässerschutz) kann nicht zu einer Mitgliedschaft verpflichtet werden. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle hätte das Recht, ein Mitglied in den Bau- und Betriebsausschuss als beratende Stimme zu entsenden. Neu wird notiert, dass der Bau- und Betriebsausschuss falls nötig Fachpersonen beiziehen kann. Einschlebung von 2 Absätzen in der Zusammensetzung des Bau- und Betriebsausschusses.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 14</b>	<b>Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Dem Bau- und Betriebsausschuss gehören zudem – mit beratender Stimme – der Präsident der Delegiertenversammlung, der Betriebsleiter der ARA sowie ein Vertreter der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Schaffhausen an. <sup>2</sup> Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden. <sup>3</sup> Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören.	<b>Zusammensetzung</b> <sup>1</sup> Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Dem Bau- und Betriebsausschuss gehören zudem – mit beratender Stimme – der Präsident der Delegiertenversammlung und der Betriebsleiter der ARA an. <sup>2</sup> Der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Schaffhausen steht das Recht zu, jeweils einen Vertreter als Mitglied

		Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.	des Bau- und Betriebsausschusses mit beratender Stimme zu entsenden. <sup>3</sup> Der Bau- und Betriebsausschuss kann weitere Fachpersonen mit beratender Stimme beiziehen. <sup>4</sup> Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden. <sup>5</sup> Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.
<b>11.</b> Zum Verständnis wird «Kostenteiler» in Klammer hinter Berechnungsgrundlagen notiert.			
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 15 lit. g)</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden;	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen (Kostenteiler) zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden;
<b>12.</b> Der Bau- und Betriebsausschuss kann Fach-Kommissionen zu verschiedensten Themen bilden, diese können sich Themen im Detail annehmen und diese für den Ausschuss vorbereiten. Einschubung einer neuen Litanei.			
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 15 lit i)</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Bildung von Fachkommissionen aus gewählten Mitgliedern und Kompetenzen im Rahmen des Bau- und Betriebsausschusses;
<b>13.</b> Der Bau- und Betriebsausschuss soll eine Befugnis zur Freigabe von neuen einmaligen Ausgaben und wiederkehrenden Ausgaben im verordneten Rahmen erhalten. Einschubung einer neuen Litanei.			
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art.15 lit k)</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrag von bis zu Fr. 50'000.- sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 10'000.-;
<b>14.</b> Die Einschränkung für «ausserhalb der Bauzonen» wurde bisher nicht so gelebt, es gilt für alle Anschlüsse an die Verbandskanalisation.			
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 15 lit o)</b>	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Genehmigung des Anschlusses an die Kanalisation der Gemeinden oder des Verbandes für ausserhalb der Bauzone gelegene Bauten;	<b>Aufgaben/Kompetenzen</b> Genehmigung des Anschlusses an die Kanalisation des Verbandes;
<b>15.</b> Korrektur der Formulierung zu den Gesetzesgrundlagen der Rechnungsführung			
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 17</b>	<b>Rechnungsführung</b> Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.	<b>Rechnungsführung</b> Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz) sowie den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.

<b>16.</b>	Die Delegiertenversammlung bestimmt die Reihenfolge der Rechnungsprüfungskommissions-Vertretung.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 18 Abs. 2</b>	<b>Zusammensetzung</b> <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden bestimmen für eine vierjährige Amtsdauer abwechselungsweise einen Vertreter für die Rechnungsprüfungskommission.	<b>Zusammensetzung</b> <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden bestimmen, in einer von der Delegiertenversammlung bestimmten Reihenfolge, für eine vierjährige Amtsdauer abwechselungsweise einen Vertreter für die Rechnungsprüfungskommission.
<b>17.</b>	Es ist die Terminologie gemäss Finanzhaushaltsgesetz der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» zu ersetzen.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 19</b>	<b>Aufgaben</b> Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.	<b>Aufgaben</b> Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
<b>18.</b>	Detaillierte Aufzählung der Reststoffe, welche in den Anlagen anfallen.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 21</b>	<b>Betrieb der Anlagen</b> Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Der Klärschlamm ist fachgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.	<b>Betrieb der Anlagen</b> Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Die Reststoffe wie Klärschlamm, Rechen-/Sandfanggut und Biogas sind nachhaltig und vorschriftsgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.
<b>19.</b>	Ergänzung mit Verbands-GEP		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 22</b>	<b>Allgemeines</b> Die Gemeinden haben ihre Abwässer nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:	<b>Allgemeines</b> Die Gemeinden haben ihr Abwasser nach den Vorschriften des Verbandes und des Verbands-GEP den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
<b>20.</b>	Diese Aufgabe muss nicht von den Verbandsgemeinden übernommen werden. Daher entfällt diese Litanei.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 22 lit. g)</b>	<b>Allgemeines</b> zur Erstellung einer jährlichen Übersicht über alle Industrie- und Gewerbebetriebe zuhanden des Bau- und Betriebsausschusses.	<b>Allgemeines</b> aufgehoben
<b>21.</b>	Ausformulierung des Abschreibungsmuster		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 26 Abs. 4</b>	<b>Grundsätze</b> Neuer Absatz	<b>Grundsätze</b> Der Verband verfügt über einen eigenen Finanzhaushalt und unterhält für alle Anlagen einen Anlagekataster. Die Abschreibungen orientieren sich an der Branchenregelung. Somit werden die

			Kapitalfolgekosten jährlich gemäss Betriebskostenteiler auf die Gemeinden übertragen.
<b>22.</b>	Präzisierung der Kosten auf Betriebs- und Kapitalfolgekosten. Zusammen sind das die Jahreskosten.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 28 Abs. 1</b>	<b>Grundsatz</b> <sup>1</sup> Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenteiler (ARA + Kanal) verteilt.	<b>Grundsatz</b> <sup>1</sup> Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Betriebs- und Kapitalfolgekosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenteiler (ARA und Kanal) verteilt.
<b>23.</b>	Korrektur der Vorgehensweise bei der Festlegung des Kostenteilers		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art.30 Abs. 1</b>	Die Kostenanteile der Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Abständen von fünf Jahren nach den gemäss Art. 31 geltenden Grundsätzen, oder wenn sich die Grundlagen um mehr als fünf Prozent verändert haben, neu festgesetzt werden.	Die Methodik und Parameter des Kostenteilers können nach 5 Jahren oder auf Antrag von mindestens 2 Gemeinden überprüft und bei Bedarf neu festgelegt werden.
<b>24.</b>	<b>III.</b>	Die Betriebskosten	Die Jahreskosten
<b>25.</b>	Dieser Artikel wird nicht benötigt. Betriebs- und Kapitalfolgekosten als Jahreskosten		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 31</b>	Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Personal- und Verwaltungskosten.	entfällt
<b>26.</b>	Verschiebung der Artikel, da die Nummerierung nachgetragen wird.		
<b>27.</b>	Grammatikalische Korrekturen. Messungen und Erhebungen werden bei Bedarf durchgeführt.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 32</b>	<sup>1</sup> Die anfallenden Betriebskosten für die ARA werden aufgrund des durch die Gemeinden deklarierten Frischwasserverbrauchs und die abflusswirksame Fläche verteilt. Der Frischwasserverbrauch wird mit 80%, die Abflussfläche mit 20% gewichtet. <sup>2</sup> Die anfallenden Betriebskosten für die Verbandskanalisation/Sonderbauwerke werden aufgrund der durch die Gemeinden deklarierten abflusswirksamen Fläche verteilt. <sup>3</sup> Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser werden den betroffenen Standortgemeinden entsprechend der Zusatzbelastung (Schmutzbeiwert) Zuschläge auf den Anteil ARA aufgerechnet. Die Erhebung dieser Schmutzbeiwerte erfolgt jährlich gemäss dem jeweils aktuellen Stand der VSA/FES-Richtlinie (Anhang B) und eigens dafür eingerichteten Messstellen. <sup>4</sup> Die nicht als Grosseinleiter deklarierten Kelterei- und Brennereibetriebe werden mit einem Pauschal-Faktor gewichtet. Der Faktor wird alle 5 Jahre aufgrund von Messungen an repräsentativen Betrieben erhoben. <sup>5</sup> Handhabung erfolgt in separatem Reglement.	<sup>1</sup> Die anfallenden Jahreskosten für die ARA werden aufgrund des durch die Gemeinden deklarierten Frischwasserverbrauchs und die abflusswirksame Fläche verteilt. Der Frischwasserverbrauch wird mit 80%, die Abflussfläche mit 20% gewichtet. <sup>2</sup> Die anfallenden Jahreskosten für die Verbandskanalisation/Sonderbauwerke werden aufgrund der durch die Gemeinden deklarierten abflusswirksamen Fläche verteilt. <sup>3</sup> Für Mehraufwendungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser werden den betroffenen Standortgemeinden entsprechend der Zusatzbelastung (Schmutzbeiwert) Zuschläge auf den Anteil ARA aufgerechnet. Die Erhebung dieser Schmutzbeiwerte erfolgt bei Bedarf gemäss dem jeweils aktuellen Stand der VSA/FES-Richtlinie und den eigens dafür eingerichteten Messstellen. <sup>4</sup> Die nicht als Grosseinleiter deklarierten Kelterei- und Brennereibetriebe

			werden mit einem Pauschal-Faktor gewichtet. Der Faktor kann alle 5 Jahre aufgrund von Messungen an repräsentativen Betrieben erhoben werden. <sup>5</sup> Die Handhabung erfolgt in einem separaten Reglement.
<b>28.</b>	Dieser Artikel kann aufgehoben werden		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 33</b>	Die Delegiertenversammlung stellt jährlich den Kostenverteiler nach den Grundsätzen des Art. 32 auf. Für die Umsetzung wird ein Reglement mit Erhebungsformularen erstellt.	entfällt
<b>29.</b>	Aufzählung wird nicht benötigt.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 38</b>	<b>Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband</b> Der Regierungsrat kann von den Gemeinden innert 30 Tagen angerufen werden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über: a) Die Festlegung des Kostenverters für die Betriebskosten (Art. 10, lit. b; Art. 28). b) Den Erlass von Vorschriften über die Voraussetzung für die Benützung der gemeinsamen Anlagen (Art. 10, lit. h). c) Die Genehmigung der Ausführungspläne (Art. 10, lit. k). d) Die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden sowie von Einsprachen gegen Verfügungen der Vollzugsorgane (Art. 38 und 39).	<b>Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband</b> Der Regierungsrat kann von den Gemeinden innert 30 Tagen gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung angerufen werden.
<b>30.</b>	Alle Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 39</b>	<b>Zustimmung</b> Änderungen der Verbandsordnung im Sinne von Art. 8 lit. b bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.	<b>Zustimmung</b> Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.
<b>31.</b>	Änderung des Titels. Schlussbestimmungen statt Auflösung des Verbands		
<b>32.</b>	Allgemeines, Inkrafttreten, Veröffentlichung als Titel entfällt.		
<b>33.</b>	Anderer Aufbau des Artikels.		
	<b>Artikel</b>	<b>Aktuelle Verbandsordnung</b>	<b>Revision</b>
	<b>Art. 43</b>	<b>Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Die Verbandsordnung tritt nach ihrer Annahme in allen beteiligten Gemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. <sup>2</sup> Die Verbandsordnung ersetzt die Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen und in den für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren. Die Verbandsordnung ist in die Erlasssammlungen der Verbandsgemeinden aufzunehmen.	<b>Inkrafttreten</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau hat der Revision der Verbandsordnung am 24. August 2022 zugestimmt. <sup>2</sup> Die Verbandsordnung tritt nach Annahme in allen beteiligten Gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

		<p><sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau hat der Verbandsordnung am 8. April 2009 zugestimmt. Gächlingen, 8. April 2009 ABWASSERVERBAND KLETTGAU Namens der Delegiertenversammlung Der Präsident: Hans Rudolf Schuler Der Aktuar: Matthias Lindenmeyer</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden haben der Verbandsordnung am 16. Dezember 2009 zugestimmt.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat hat die Verbandsordnung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2010 genehmigt.</p>	<p><sup>3</sup> Diese Verbandsordnung ersetzt die Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau vom 16. Dezember 2009.</p>
--	--	--	---

Der Gemeinderat Neunkirch hat die, an der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau vom 24. August 2022 beschlossene Totalrevision der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau mit GRB-00206 vom 20. September 2022 genehmigt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den

## Antrag

**Die Gemeindeversammlung genehmigt die Totalrevision Verbandsordnung Abwasserverband Klettgau.**

## 4. Budget 2023

---

# Gemeinde Neunkirch

# Budget 2023

Genehmigungsbeschluss Gemeinderat	20.09.2022
Bericht und Antrag Geschäftsprüfungskommission	27.09.2022
Genehmigungsbeschluss Gemeindeversammlung	02.12.2022

### Kontakt

Gemeindeverwaltung Neunkirch  
Bahnhofstrasse 1  
8213 Neunkirch

Finanzreferent: Christian Schütz

Finanzverwalter: Benjamin Gruber  
Telefon: 052 687 00 12  
E-Mail: [benjamin.gruber@neunkirch.ch](mailto:benjamin.gruber@neunkirch.ch)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Bericht, Anträge und Beschlüsse</b>
Bericht des Gemeinderats
Anträge und Beschlüsse
<b>Budget</b>
Steuerertrag und Steuerfluss
Finanzierung
Haushaltsgleichgewicht
Erfolgsrechnung
Investitionsrechnungen

## Bericht des Gemeinderats

### Grundsätzlich

Der Gemeinderat präsentiert das Budget 2023 nach folgenden Grundsätzen:

- Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze (minimaler Wert für Investitionsrechnung)
- Grenzwert Rechnungsabgrenzung
- Zeitraum für mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung
- Abschreibungssätze

CHF 50'000  
CHF 5'000  
8 Jahre  
Kantonale Minimalanforderungen

Das vorliegende Budget nach HRM2 kann nun über mehrere Jahre hinweg gut mit den Vorjahren verglichen werden. Die gegebenen Kosten dominieren im Budget, es bleibt wenig Spielraum für Anpassungen.

Weiterhin offen bleibt das Thema Abfallentsorgung. Die Entsorgung ist als Spezialfinanzierung in der Buchhaltung gemäss HRM2 zu führen. Das überarbeitete Entsorgungskonzept soll vorgestellt und eingeführt werden. Dieses wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die rollende Finanzplanung 2023 - 2028 geht von einem Nettoinvestitionsbedarf von knapp CHF 17 Millionen in den kommenden 6 Jahren aus. Die Hauptinvestitionen betreffen:

- Verkehrsanlagen CHF 6 Millionen (Bahnhofunterführung und Vordergasse/Gwölbasse)
- Sanierung Werkleitungen CHF 2 Millionen
- Hochbau CHF 7 Millionen (KITA, Tiefgaragen, Anpassungen Schule, Werkhof und Schwimmbad)
- Volkswirtschaft CHF 2 Millionen (Forstraktor und Fernwärme)

Die Investitionsrichtung entspricht den Legislaturzielen des Gemeinderates.

Im Haushaltsgleichgewicht (über 8 Jahre) wird ein totaler Aufwandüberschuss, entgegen der Regelung des Finanzhaushaltsgesetzes, von CHF 1.919 Millionen prognostiziert. Der Gemeinderat erachtet dieses Minus als knapp vertretbar, da die Gemeinde momentan über ein weiterhin solides Eigenkapital verfügt.

Das Ziel ist ein stabiler Steuerfuss bei den natürlichen und juristischen Personen. Trotz einem haushälterischen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ist dieses Ziel mit dem Budget 2023 nicht mehr selbstverständlich. Der Gemeinderat hat sich angesichts des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung intensiv mit dem Thema Steuererhöhung auseinandergesetzt. Das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2022 wird zeigen, ob im Budget 2024 an diesem Ziel festgehalten werden kann.

### Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat präsentiert der Gemeindeversammlung das Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Nettoaufwand von CHF 701'400 ab.

Die Steuereinnahmen wurden nach den vorhandenen Voranschlägen budgetiert und mit entsprechenden Zuschlägen optimistisch ergänzt. Die Gemeinde Neunkirch geht im Budget 2023 von einem weiterhin steigenden Bevölkerungswachstum aus. Weitere geplante Steuervorteile, sowie der notwendige Investitionsbedarf, lassen uns dennoch vorsichtiger budgetieren.

Der Mehraufwand Personal über praktisch alle Bereiche, aufgrund neuer Aufgaben oder Kapazitätsengpässen, führt zu einer Erhöhung der Stellenprozente und damit zu steigenden Personalkosten. Trotz effizienteren Abläufen und Ausnutzung von Synergien, ist eine Aufstockung vom Personal notwendig geworden. Diese Erhöhung, sowie der Ausgleich der Teuerung, schlagen mit einer Steigerung gegenüber dem Budget 2022 um CHF 348'900 zu Buche. Bei der Budgetierung wurde eine Teuerung von 3.16% angenommen. Diese wird gemäss den kantonalen Vorgaben gewährt. Die Lohnsumme für individuelle Lohnanpassungen wurde bei 0.5% festgelegt. Die Abschreibungen wurden im vorliegenden Budget mit rund CHF 1.18 Millionen berücksichtigt und entsprechen den Annahmen im Finanzplan.

Bei der Bildung führen steigende Schülerzahlen zu mehr Klassen, welche teilweise über die GOSU-Struktur bereits abgefangen werden konnten. Der Übergang zu GOSU (Gemeinsame Oberstufe Underchläggi) führt zu wesentlichen Veränderungen im Bildungsbudget und zu einer reduzierten Vergleichbarkeit.

Im Gesundheitsbereich führt die Mietzinsanpassung beim sanierten Altersheim im Winkel zu einer besseren Ausgangslage. Mit der Rückkehr von Casa Viva Chiäggi in den Winkel wird von einer steigenden Belegung ausgegangen und damit einem besseren Betriebsergebnis.

### **Investitionsrechnung**

Der Bau vom neuen Oberstufenschulhaus bietet uns die Möglichkeit eine Tiefgarage als Ersatz der Parkierungsanlage Gächlingerstrasse mit gleichzeitiger Erweiterung zu planen. Hierzu ist ein Planungskredit über CHF 100'000 budgetiert worden. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung ist die Bedürfnisumfrage noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeindeversammlung hat dem Investitionsbeitrag Ausbau Oberhof/Galerie Ritzmann über CHF 440'000 zugestimmt. Die Realisierung hat sich ins 2023 verschoben.

Der Kanalisationsanschluss zur Beckenentleerung des Schwimmbads ist ein aufgeschobenes Problem, das im 2023 angegangen wird. Gleichzeitig werden die Betriebsdauer und ein künftiger Ersatz der Filteranlage, verbunden mit Anpassungen beim Parkplatzbereich und bei den Infrastrukturen, geprüft.

Diverse Strassenbauprojekte werden im kommenden Jahr geplant und realisiert. Diese umfassen ein Investitionsvolumen von CHF 717'000.

Der Planungskredit für einen KITA-Neubau wurde von der Gemeindeversammlung bewilligt. Das Vorprojekt wurden vom Projektteam verabschiedet. Das Bauvorhaben soll in den Jahren 2023 und 2024 realisiert werden.

Diverse Projekte im Bereich Umweltschutz und Raumordnung konnten nicht umgesetzt werden und sind deshalb nochmals neu budgetiert worden.

Folgende Investitionskredite werden der Gemeindeversammlung mit separaten Kreditvorlagen beantragt:

- Baukredit Neubau KITA
- Neubau Oberstufenschulhaus und Doppelturhalle (Investition durch Zweckverband GOSU)
- Attraktivierung Vordergasse, Planungskredit
- Ersatz Wärmeproduktion Wärmeverbund Neunkirch

Die Erfolgsrechnung wird durch den neu hinzukommenden Nettoinvestitionsaufwand von CHF 3'848'000 mit Abschreibungskosten von gesamt CHF 1'181'400 belastet.

### **Detailbemerkungen**

Die Bemerkungen sind auf spezifische Abweichungen zum Vorjahresbudget eingefügt.

Neunkirch, 20. September 2022

**Der Gemeinderat**

## Antrag des Gemeinderats

1 Der Gemeinderat hat das **Budget 2023** der Gemeinde Neunkirch genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>			
	Gesamtaufwand	Fr.	13'956'700
	Gesamtertrag	Fr.	13'255'300
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>-701'400</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>		
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'053'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	205'000
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-3'848'000</b>
<b>Investitionen</b>	<b>Finanzvermögen</b>		
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	157'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-157'000</b>
<b>Spezialfinanzierungen</b>	Wasserversorgung	Fr.	33'500
	Abwasserbeseitigung	Fr.	98'500
	Strukturverbesserung	Fr.	-7'100
	Fernwärme	Fr.	7'100
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>		<b>Fr.</b>	<b>5'755'987</b>
<b>Steuerfuss natürliche Personen</b>			99%
<b>Steuerfuss juristische Personen</b>			89%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.

2 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Gemeinde Neunkirch zu genehmigen und den Steuerfuss der natürlichen Personen auf 99 % (Vorjahr 99 %) und den Steuerfuss der juristischen Personen auf 89 % (Vorjahr 89 %) festzusetzen.

82.13 Neunkirch, 20.09.2022  
Gemeinderat Neunkirch

  
Gemeindepräsident  
Rudolf Vögele

  
Gemeindeschreiberin  
Sonja Schönberger

## Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat das **Budget 2023** der Gemeinde Neunkirch in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 20.09.2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	13'956'700
	Gesamtertrag	Fr.	13'255'300
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>-701'400</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'053'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	205'000
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-3'848'000</b>
<b>Investitionen Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	157'000
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>Fr.</b>	<b>-157'000</b>
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>		<b>Fr.</b>	<b>5'755'987</b>
<b>Steuerfuss natürliche Personen</b>			<b>99%</b>
<b>Steuerfuss juristische Personen</b>			<b>89%</b>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.

- Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Gemeinde Neunkirch finanziell zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Gemeinde Neunkirch entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und den Steuerfuss der natürlichen Personen auf 99 % (Vorjahr 99 %) und den Steuerfuss der juristischen Personen auf 89 % (Vorjahr 89 %) festzusetzen.

8213 Neunkirch, 27.09.2022

Geschäftsprüfungskommission Neunkirch

  
Reto Baumer

  
Roland Kuster

  
Rudolf Rauber

## Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2023	Budget 2022
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>		
<b>Steuerbedarf</b>		
Gesamtaufwand	13'956'700.00	13'153'600.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	7'615'300.00	7'408'900.00
<b>Zu deckender Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>-6'341'400.00</b>	<b>-5'744'700.00</b>
<b>Steuerertrag und Steuerfuss</b>		
	<b>Budget 2023</b>	<b>Budget 2022</b>
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag nat. Pers. (100 %)</b>	<b>5'171'717</b>	<b>5'121'212</b>
<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag jur. Pers. (100 %)</b>	<b>584'270</b>	<b>438'202</b>
<b>Total einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)</b>	<b>5'755'987</b>	<b>5'559'414</b>
<b>Steuerfuss natürliche Personen</b>	<b>99%</b>	<b>99%</b>
<b>Steuerfuss juristische Personen</b>	<b>89%</b>	<b>89%</b>
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.00 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	4'500'000.00	4'310'000.00
4001.00 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	620'000.00	760'000.00
4010.00 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	470'000.00	340'000.00
4011.00 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	50'000.00	50'000.00
<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>5'640'000.00</b>	<b>5'460'000.00</b>
<b>Steuerertrag Rechnungsjahr</b>	<b>5'640'000.00</b>	<b>5'460'000.00</b>
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-701'400.00</b>	<b>-284'700.00</b>
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	

## Haushaltsgleichgewicht

### Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Regel: Die Erfolgsrechnung muss im mittelfristigen Zyklus insgesamt ausgeglichen sein (Art. 6 Abs. 1 FHG).

Die Erfolgsrechnung der Gemeinde Neunkirch muss mittelfristig ausgeglichen sein.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2018 hat der Gemeinderat folgende Regeln des mittelfristigen Ausgleichs festgelegt:

Der Zeitraum beträgt 8 Jahre. Dieser Zeitraum schafft mehr Handlungsspielraum in der Planung von Investitionen und Abschreibungen. Der Steuerfuss kann eher geglättet werden, was politische Hürden für Entscheide eher senkt.

R 2019	R 2020	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	Total:
291'059.30	530'697.07	731'772.12	-284'700.00	-701'400.00	-855'000.00	-875'000.00	-757'000.00	-1'919'571.51

### Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Die Erfolgsrechnung darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht (Art. 6 Abs. 1 FHG).

Bilanzfehlbeträge müssen jährlich um mindestens 20 Prozent abgetragen werden. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen und im Budget auszuweisen (Art. 6 Abs. 2 FHG).

<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b>	Aufwandüberschuss (-)	<b>-701'400.00</b>
<b>Bilanzfehlbetrag</b>		<b>- 0.00</b>
<b>Abtragung Bilanzfehlbetrag</b>		<b>0.00</b>

### Schuldenbegrenzung

Regel: Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 250 Prozent beträgt (Art. 6 Abs. 3 FHG).

<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>9%</b>
<b>Nettoverschuldungsquotient</b>	<b>0%</b>

## Gemeinde Neunkirch

Budget 2023

## Erfolgsrechnung

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
<b>Gestuffer Erfolgsausweis</b>			
30 Personalaufwand	5'133'000.00	5'085'700.00	4'734'554.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'650'700.00	2'546'500.00	2'531'300.98
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'181'400.00	1'140'700.00	631'668.15
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	4'037'500.00	3'669'700.00	3'374'666.84
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>13'002'600.00</b>	<b>12'442'600.00</b>	<b>11'272'190.52</b>
40 Fiskalertrag	6'665'000.00	6'562'800.00	6'690'534.03
41 Regalien und Konzessionen	30'200.00	30'100.00	30'364.20
42 Entgelte	2'656'300.00	2'377'800.00	2'418'168.80
43 Verschiedene Erträge	11'100.00	14'500.00	15'185.84
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	2'127'700.00	2'337'400.00	2'202'192.88
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>11'490'300.00</b>	<b>11'322'600.00</b>	<b>11'356'445.75</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-1'512'300.00</b>	<b>-1'120'000.00</b>	<b>84'255.23</b>
34 Finanzaufwand	125'400.00	71'000.00	60'507.64
44 Finanzertrag	786'400.00	659'300.00	1'030'928.19
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>661'000.00</b>	<b>588'300.00</b>	<b>970'420.55</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-851'300.00</b>	<b>-531'700.00</b>	<b>1'054'675.78</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
9010 Einlagen in Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	463'800.00	3'11'600.00	362'106.45
9020 Entnahmen aus Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	613'700.00	558'600.00	39'202.79
<b>Veränderung der Spezialfinanzierungen, Fonds und Legate im Eigenkapital</b>	<b>149'900.00</b>	<b>247'000.00</b>	<b>-322'903.66</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-701'400.00</b>	<b>-284'700.00</b>	<b>731'772.12</b>
39 Interne Verrechnungen : Aufwand	364'900.00	328'400.00	332'462.00
49 Interne Verrechnungen : Ertrag	364'900.00	328'400.00	332'462.00
Total Aufwand	13'956'700.00	13'153'600.00	12'027'266.61
Total Ertrag	13'255'300.00	12'868'900.00	12'759'038.73
		Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	



# Gemeinde Neunkirch

Budget 2023

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
50	Sachanlagen	3'613'000.00	8'808'000.00	4'205'852.76
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	99'629.15
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	440'000.00	200'000.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Total Investitionsausgaben</b>		<b>4'053'000.00</b>	<b>9'008'000.00</b>	<b>4'305'481.91</b>
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	205'000.00	1'149'500.00	180'798.35
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>205'000.00</b>	<b>1'149'500.00</b>	<b>180'798.35</b>
<b>Investitionen im Verwaltungsvermögen</b>				
	Investitionsausgaben	4'053'000.00	9'008'000.00	4'305'481.91
	Investitionseinnahmen	205'000.00	1'149'500.00	180'798.35
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>		<b>-3'848'000.00</b>	<b>-7'858'500.00</b>	<b>-4'124'683.56</b>

## Investitionen Finanzvermögen

Investitionen Finanzvermögen	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Investitionen in Sachanlagen (Sanierung Scheune Gäissenweid GB-Nr. 268) Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	157'000.00 0.00	95'000.00 0.00	0.00 0.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>157'000.00</b>	<b>95'000.00</b>	<b>0.00</b>
Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>-157'000.00</b>	<b>-95'000.00</b>	<b>0.00</b>
Ausgabenüberschuss (-)			

## 5.1 Information zum Stand und Ausblick Gemeinsame Oberstufe Unterchläggi (GOSU)

## 5.2 Information über den Wärmeverbund

\* \* \* \* \*

## 6. Verschiedenes

\* \* \* \* \*

Die nächste - ausserordentliche - Gemeindeversammlung findet am **Donnerstag, 13. April 2023** statt - Themen: Baukredit GOSU und Planungskredit Vordergasse.



Der Gemeinderat wünscht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Neunkirch eine geruhssame Adventszeit!

